

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	07.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Alkoholverbot auf dem Treppenplatz – Beschluss der Bezirksvertretung Brackwede vom 14.09.2017

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Brackwede, 14.09.2017, TOP 7.2

Beschlussvorschlag:

1. **Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss lehnt den von der Bezirksvertretung Brackwede am 14.09.2017 zu TOP 7.2 „Alkoholverbot auf dem Treppenplatz“ gefassten Beschluss ab.**
2. **Er beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zur Erhöhung der ordnungsbehördlichen Präsenz an Orten in Bielefeld wie dem Treppen- oder dem Reichowplatz zu entwickeln und somit zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger beizutragen.**

Begründung:

Die Bezirksvertretung Brackwede hatte in ihrer Sitzung am 14.09.2017 auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen und der Einzelvertreterin einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bezirksvertretung Brackwede fordert den Rat auf, wie folgt zu beschließen:

Für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark wird eine bis zum 31.12.2019 befristete ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen mit folgendem Inhalt:

„Zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Zentrum von Brackwede wird für den Bereich Treppenplatz, Kirchplatz, Treppenstraße und Stadtpark folgende ordnungsbehördliche Verordnung durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen:

1) Verboten sind von 16-23 Uhr ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Alkoholenuss.

2) Der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke ist von 16-23 Uhr ebenfalls verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

3) Die von der Stadt Bielefeld an privat vermietete Flächen

(Außengastronomie) sind zeichnerisch darzustellen und von dem Verbot auszunehmen. Ebenso ausgenommen vom Verbot sind die Tage, an denen Veranstaltungen wie Schweinemarkt, Glückstalertage, Adventsmarkt sowie andere von der Stadt genehmigte Festivitäten im genannten Gebiet stattfinden.“

II. Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt:

- 1) Nach Ablauf der Befristung gibt die Verwaltung der Bezirksvertretung einen umfassenden Bericht über die beschlossenen Maßnahmen und eine Einschätzung, ob die Verordnung verlängert werden sollte.
- 2) Des Weiteren wird die Stadt Bielefeld aufgefordert, Vollzugsdefizite aus der bereits geltenden „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.06.2008 in der Fassung vom 06.04.2017“ abzubauen und die Satzung insbesondere in den Punkten § 2 (1) a), e), i) konsequent umzusetzen. Hierzu gehören vor allem eine höhere Kontrolldichte und das Aussprechen von Platzverweisen.

Die Verwaltung nimmt hierzu im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu dem Beschluss I 1):

Verboten werden sollen danach in der Zeit von 16 bis 23 Uhr ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten/innen bei übermäßigem Alkoholenuss.

Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld vom 27.6.2008, in der Fassung vom 6.4.2017 (OBVO) gilt ohnehin das Gebot, dass sich jede und jeder so zu verhalten hat, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Verboten ist insbesondere das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten/innen bei der Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) OBVO). Weiterhin ist auch das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. durch Anpöbeln von Passanten/innen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke) verboten (§ 2 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) OBVO). Ebenso ist das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen untersagt (§ 2 Abs. 1 Buchst. i) OBVO). Zudem beinhaltet die OBVO ein Verbot der Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen. Untersagt ist danach insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z.B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) OBVO). Ein Verstoß gegen diese Regelungen ist gemäß § 8 OBVO auch bußgeldbewehrt.

Insofern existieren bereits ortsrechtliche Vorschriften, die das mit der vorgeschlagenen Neuregelung verfolgte Ziel ausreichend regeln. Bei einem Verstoß gegen die OBVO kann jetzt schon ordnungsrechtlich eingeschritten werden (z.B. Verhängung eines Platzverweises). Ebenso können Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt werden. Eine weitere Regelung ist daher nicht erforderlich. Da der Begriff „*ortsfeste Ansammlungen von Personen, ...*“ aus Sicht der Verwaltung zu unbestimmt und in sich widersprüchlich ist, da Personen regelmäßig ihren Aufenthalt ändern, wäre eine solche Regelung zudem auch nicht vollziehbar.

Zu Beschluss I 2):

Verboten werden soll danach der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke in der Zeit von 16 bis 23 Uhr, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen und Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgeschlagene Formulierung eng angelehnt

ist an die ordnungsbehördliche Verordnung im Stadtgebiet Herne. Eine entsprechende gerichtliche Überprüfung diesbezüglich hat noch nicht stattgefunden. Die Stadt Duisburg hat ebenfalls ein Alkoholkonsumverbot in ihre ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Hiergegen ist ein Klageverfahren anhängig, über das bislang noch nicht entschieden wurde. Auch die Stadt Herford hat Ende September 2017 ein Alkoholverbot beschlossen, welches nach dem Aufstellen entsprechender Schilder am 07.11.2017 in Kraft getreten ist. Mangels gerichtlicher Bestätigung kann insoweit eben nicht von einer gesicherten Rechtslage dieser Regelungen ausgegangen werden. Im Übrigen kommt es jeweils auf die konkrete Situation vor Ort an.

Allein der Aufenthalt von Menschen auf öffentlichen Flächen – auch im Zusammenhang mit Alkoholkonsum – unterfällt grundsätzlich der Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG und dem Gemeingebrauch. Das Bundesverfassungsgericht spricht in seiner Entscheidung vom 22.2.2011 – 1 BvR 699/06 bezüglich der Funktion des öffentlichen Raums auch von einem öffentlichen Kommunikationsraum und bemüht das Leitbild des öffentlichen Forums. Vor allem innerörtliche Straßen und Plätze werden heute als Stätten des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen. Dort gilt auch unmittelbar die Grundrechtsbindung. Einschränkungen sind daher nur in sehr engen Grenzen möglich.

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine spezielle landesrechtliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen für Kommunen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum.

Grundsätzlich können die Ordnungsbehörden in NRW gemäß § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist anerkannt, dass ein generelles Alkoholverbot ordnungsrechtlich nur zulässig ist, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten, mithin der Konsum von Alkohol, regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden, etwa infolge von alkoholbedingten Gewaltdelikten, führt (VGH Mannheim, NVwZ-RR 2010,55). Andernfalls stellt das bloße Konsumieren von Alkohol keine hinreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Polizei und Ordnungsrechts (hier: § 27 Abs. 1 OBG NRW) da. Reine Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden durch polizeirechtliche/ ordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlagen nicht gedeckt (VGH Mannheim, a.a.O.; OLG Hamm Beschluss vom 04.05.2010 - 3RBs 12/ 10).

Nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung und der Literatur (s. OLG Braunschweig, Urteil vom 20.03.2013, - Az. Ss (OWiZ) 28/13 -, VGH Bayern, NuR 1999, 221(222f); Schönenbroicher/Heusch, Kommentar OBG NRW, 1. Aufl. 2014, § 27, Rn.21) ist ein Alkoholverbot nicht zu rechtfertigen mit Blick auf häufig auftretende typische alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit wie die Verunreinigung des öffentlichen Straßenraums durch Bierflaschen, Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs, durch Scherben von zerschlagenen Bierflaschen, Gesundheitsgefährdung anderer durch Urinieren, ruhestörenden Lärm durch überlautes Abspielen von Musik sowie Sachbeschädigungen. Bei derartigen Verstößen stelle der Alkoholkonsum nur eine mittelbare Ursache dar; er führe nicht ohne weiteres Zutun der Normadressaten zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit, vielmehr ereigneten sich Sicherheitsverstöße der oben erwähnten Art lediglich bei Gelegenheit des verbotenen Tuns. Eine etwaige abstrakte Gefährlichkeit liege hier also nicht in erster Linie in dem Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit, sondern in weiteren Verhaltensweisen, die durch den Alkohol begünstigt würden. Hinzukomme, dass nicht festgestellt werden könne, dass die Mehrheit derer, die sich zum Alkoholgenuss niederließen, solche die Gefahrgrenze überschreitenden Sicherheitsverstöße begingen. Dass Alkoholgenuss generell zu Aggressivität führe, widerspreche schon der Lebenserfahrung. Vielmehr hänge es von den äußeren Umständen, den individuellen Gegebenheiten und Befindlichkeiten sowie den situativen Einflüssen ab, welche Wirkungen der Alkoholgenuss bei den Einzelnen zeige.

In einem ganz besonders gelagerten Einzelfall hat das OVG Niedersachsen mit Urteil vom

30.11.2012 - Az. 11 KN 187/12 - ein auf einen bestimmten Bereich in Göttingen bezogenes und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot für rechtens erachtet. Das Gericht hat hier einen kausalen Zusammenhang zwischen dem nächtlichen Alkoholkonsum auf der Straße (Partymeile) und der Störung der Gesundheit, insbesondere der Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner, anerkannt. In dem betroffenen Gebiet war es in den zurückliegenden Jahren zu bis zu 250 jährlichen Polizeieinsätzen und regelmäßigen zahlreichen Anwohnerbeschwerden gekommen. Die Missstände reichten von unverhältnismäßig lauten Unterhaltungen und Auseinandersetzungen mit Schreien, Massenraufereien, öffentlichem Urinieren, Koten und Erbrechen auf die Straße und in die Hauseingänge, unkontrollierter Abfallentsorgung auf der Straße, „sinnlosen“ Vandalismus-Schäden in Form von zerbrochenen Glasflaschen, beschädigten Fahrrädern und eingeworfenen Schaufensterscheiben, umgestoßenen Verkehrsschildern, entleerten Abfalleimern und Abfallsäcken, ausgerissenen Blumen sowie zerstörten Klingelanlagen bis hin zu Straftaten von einfachen Beleidigungen bis zu sexuellen Belästigungen, Sachbeschädigungen und schweren Körperverletzungen. Die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner war bis in die Morgenstunden erheblich gestört. Die ansässigen Kioske machten ab Mitternacht ihren Hauptumsatz; die beschriebenen Störungen erreichten in den Morgenstunden ihren Höhepunkt. In diesem Fall hat das Gericht angenommen, die Lebenserfahrung sowie die Berichte der Polizei und der Anwohnerinnen und Anwohnern sprächen dafür, dass das öffentliche Feiern weit nach Mitternacht des sich in dem fraglichen Bereich aufhaltenden Publikums auch bedingt durch den dort aufgenommenen Alkohol lautstark vor sich gehe. Die Störungen führten zu massiven Beeinträchtigungen der Nachtruhe. Die ordnungsbehördliche Verordnung, der sehr umfangreiche Feststellungen zu den drohenden Gefahren vorausgegangen waren, hat das Gericht nur deshalb gebilligt und für verhältnismäßig angesehen, weil es sich auf eine Straße bezog, dort primär der Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner diene, also dem hochrangigen Schutzgut der Gesundheit, und deshalb auf den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr beschränkt war. Allerdings hat sich der Rat der Stadt Göttingen Ende 2013 mehrheitlich gegen eine Verlängerung des ab Mai 2012 geltenden Alkoholverbots ausgesprochen.

Nur der Vollständigkeit halber wird hier noch auf die Entscheidung des OLG Hamm vom 4.5.2010 – 3 RBs 12/10-, die bekanntlich die Stadthallenpark-Satzung der Stadt Bielefeld betraf, verwiesen. Das OLG hat ein generelles Alkoholverbot für die öffentlich zugängliche Grünfläche in der Rechtsform der Satzung/Benutzungsordnung für nichtig erklärt. Das OLG führt u.a. aus: Teilnahme am Gemeingebrauch kommt entscheidende Bedeutung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu, sie ist Ausfluss der natürlichen Freiheit. Bei der gesetzlichen Regelung des Gemeingebrauchs und bei der Anwendung und Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften ist von dieser Grundrechtsbindung auszugehen.... Insbesondere das Niederlassen mehrerer oder einzelner Personen im innerstädtischen Bereich, etwa um zu kommunizieren oder sich durch Aufnahme von Speisen und Getränken zu stärken, ist unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe zweifelslos vom verfassungsrechtlich garantierten Gemeingebrauch gedeckt, zumal der Gemeingebrauch anderer hierdurch nicht - jedenfalls nicht unzumutbar - beeinträchtigt wird. Wird in einer derartigen Situation von einer oder mehreren Personen Alkohol getrunken, führt dies nicht dazu, dass dieses Verhalten sich nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs hält. Im Übrigen verweist auch das OLG Hamm auf die oben zitierte Entscheidung des VGH Mannheim.

Für die Situation in Bielefeld bedeutet das, dass zunächst erhebliche Gefahren für hochrangige Schutzgüter der Bevölkerung festgestellt werden müssten (z.B. erhebliche Straftaten, Gefährdung der Gesundheit durch Störung der Nachtruhe), die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Alkoholkonsum stehen. Selbst wenn das bejaht werden könnte, müsste sich das Verbot unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf den örtlich unabweisbar notwendigen Bereich beschränken und zeitlich begrenzt werden.

Seitens der Anwohnerinnen und Anwohner hat es zwar eine Vielzahl von Beschwerden über Lärmbelästigungen durch stark alkoholisierte Menschen, Verschmutzung, wildes Urinieren sowie Pöbeleien gegeben – letztlich aber nur wenige Delikte wie bei den oben genannten Situationsbeschreibungen. Aus diesem Grund wurde der Runde Tisch „Treppenplatz“ eingerichtet. Folgende Eckpunkte wurden durch den Runden Tisch als Erkenntnis herausgearbeitet:

Auf dem Treppenplatz halte sich täglich eine Gruppe von 7-8 Personen auf. Im Jahr 2016 sei es dort durchschnittlich zu einem polizeilichen Einsatz pro Woche gekommen.

Eine Auflistung der Delikte zeige, dass es in den Monaten Januar bis Juli 2017 dort insgesamt 31 Anzeigen jeglicher Art gegeben habe. Der Situation um die „Alkoholikerszene“ konnten in dem genannten Zeitraum folgende Delikte zugeordnet werden: 3 Körperverletzungsdelikte, 1 Widerstand gegen Polizeibeamte, 2 Sachbeschädigungen, 1 Diebstahlsdelikt, 1 Bedrohungsdelikt (innerhalb der Szene) und 1 Sexualdelikt (innerhalb der Szene). Es sei davon auszugehen, dass ca. ein Delikt pro Monat zur Anzeige komme.

Insgesamt habe es im ersten Halbjahr 2017 60 Einsätze der Polizei gegeben, also ca. zwei pro Woche. Dies sei nach Einschätzung der Polizei nicht erheblich.

Darüber hinaus gab es in den Jahren 2016 und 2017 in dem Bereich des Treppenplatzes keine Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass es in dem Bereich des Treppenplatzes regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden durch alkoholbedingte Gewaltdelikte kommt, liegen nicht vor. Die vorliegenden Erkenntnisse sprechen überwiegend dafür, dass die festgestellten Belästigungen und Straftaten nur mittelbar durch den Alkoholkonsum verursacht werden und ein weiteres aktives Tun der Betroffenen erforderlich ist. Eine etwaige abstrakte Gefährlichkeit liegt hier also nicht in erster Linie in dem Alkoholenuss in der Öffentlichkeit, sondern in weiteren Verhaltensweisen, die eventuell durch den Alkohol begünstigt würden. Nach der oben dargestellten überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur reicht dieses für die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 27 OBG NRW aber nicht aus.

Auch liegen keine konkreten Nachweise dafür vor, dass Ruhestörungen hier tatsächlich zu Gesundheitsgefahren wegen Störung der Nachtruhe führen. Anders als in dem vom OVG Niedersachsen entschiedenen Fall, bei dem der Schwerpunkt der Störungen um Mitternacht lag und sich bis in die Morgenstunden zog, geht wohl selbst die Bezirksvertretung davon aus, dass nach 23 Uhr keine Ruhestörungen mehr vorhanden sind, da nach dem Vorschlag der zeitliche Geltungsbereich auf 16 bis 23 Uhr beschränkt werden soll.

Im Ergebnis lassen sich hier keine ausreichenden Feststellungen zu drohenden Gefahren, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Alkoholkonsum stehen, treffen. Der Erlass eines Alkoholverbots - über die bereits in der OBVO enthaltenen Regelungen hinaus - dürfte bei der vorhandenen Sach- und Rechtslage nicht zulässig sein.

Zu Beschluss I 3) und II 1):

Die Beschlüsse stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Beschluss I 1) und 2). Ausnahmen und eine Befristung sind nicht erforderlich, sofern die grundsätzliche Regelung bereits nicht erforderlich bzw. nicht zulässig ist.

Zu Beschluss II 2):

Anfang des Jahres 2017 lagen 60 schriftliche meist inhaltlich gleiche Beschwerden (Lärmbelästigung durch stark alkoholisierte Menschen/ Aggressivität/ Urinieren in Hauseingänge) benachbarter Anwohnerinnen und Anwohner vor. Trotz fast täglicher Anwesenheit der Polizei hatten die Beschwerdeführer den Eindruck, dass auch durch Platzverweise keine dauerhafte Ruhe gewährleistet werden könne. Ende Januar 2017 wurde daraufhin wie bereits erwähnt durch das Bezirksamt Brackwede ein „Runder Tisch“ eingerichtet, um die Probleme zu lösen. In den bisherigen Sitzungen des „Runden Tisches“ wurden sowohl sozialverträgliche wie auch ordnungs- und polizeirechtliche Lösungsmöglichkeiten erörtert.

Hinsichtlich der in dem Beschlussvorschlag enthaltenen Aufforderung zum Abbau des Vollzugsdefizites wird auf die bestehenden Regelungen dahingehend hingewiesen, dass der Zentrale Außen- und Vollzugsdienst des Ordnungsamtes der Stadt Bielefeld im Auftrag der zuständigen Fachämter die Einhaltung auch der Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung anlassbezogen überprüft. In den Jahren 2016 und 2017 gab es keinen solchen Auftrag seitens des Bezirksamtes Brackwede hinsichtlich des Treppenplatzes; eine entsprechende Sensibilisierung ist aber inzwischen gegeben.

Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden in dem genannten Zeitraum nicht eingeleitet. Letztlich ist es auch eine Frage des Beweises, ob diese erfolgreich verfolgt werden können. Die gewünschte ständige Anwesenheit von Ordnungskräften, um die evtl. begangenen Ordnungswidrigkeiten dann konkret entsprechenden Personen zuordnen zu können, ist mit der vorhandenen Personalstärke nicht möglich. Es würde auch einen nicht gewollten Verdrängungseffekt nach sich ziehen und aller Voraussicht nach lediglich eine Verlagerung in andere Bereiche Brackwedens bedeuten.

Streifengänge der Stadtwache (Ordnungspartnerschaft zwischen Polizei und Ordnungsamt) sind aufgrund der Aufgabenzuweisung aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Polizei und der Stadt Bielefeld zudem auf den Innenstadtbereich Bielefelds beschränkt.

Seitens der Polizei erfolgen regelmäßige Kontrollgänge. Nach Auskunft der Polizei verhalte sich das Klientel bei Anwesenheit der Polizei nicht auffällig. Eine dauerhafte Präsenz sei auch seitens der Polizei nicht umsetzbar.

Zusammenfassung:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aufgrund der bestehenden Vorschriften in der jetzigen Fassung der OBVO nicht erforderlich.

Sofern - gegebenenfalls auch alkoholbedingt - konkrete Störungen, z.B. lautes Gegröle, Pöbeleien Lärmbelästigungen einschließlich Nachtruhestörung, Müllablagerungen oder öffentliches Urinieren vorliegen, können diese Tatbestände nach dem bestehenden Bestimmungen u.a. des OWiG, des OBG NRW sowie der OBVO der Stadt Bielefeld sanktioniert werden.

Bloße „Belästigungen“ im Zusammenhang mit Alkoholkonsum überschreiten nicht die polizei- und ordnungsrechtliche Gefahrenschwelle und rechtfertigen deshalb kein ordnungsrechtliches Einschreiten.

Punktuelle Alkoholverbote im öffentlichen Raum durch Gefahrenabwehrverordnung (bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr) oder polizei-/ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung (bei Vorliegen einer konkreten Gefahr) sowie durch straßenrechtliche Satzung stehen in einem schwierigen Spannungsverhältnis mit dem Freiheitsrecht der Passanten/innen und Konsumenten/innen (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Tendenziell ist festzustellen, dass ein flächendeckendes Einschreiten gegen den schlichten Alkoholkonsum ohne weitere massive Störungen weder rechtlich noch faktisch durchsetzbar ist.

Bei der hier vorliegenden Sach- und Rechtslage bestehen rechtliche Bedenken, dass die vorgeschlagene Änderung der OBVO rechtmäßig ist. Laut Mitteilung der Polizei ist es zwar innerhalb der ersten 7 Monaten in diesem Jahr zu insgesamt 60 Einsätzen im Bereich des Treppenplatzes gekommen, bereinigt auf den betroffenen Personenkreis kam nach Auskunft der Polizei aber lediglich ca. ein Delikt pro Monat zur Anzeige. Dieses sei nach Einschätzung der Polizei nicht erheblich. Daher lässt sich im Ergebnis auch nicht feststellen, dass der Alkoholkonsum ständig und typischerweise unmittelbar zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten führt.

Weiteres Vorgehen:

Wie bereits erwähnt steht die Stadtwache für Einsätze in den Bezirken nicht zur Verfügung. Um

dennoch eine größere Präsenz dort vor Ort zu gewährleisten, soll daher der Zentrale Außen- und Vollzugsdienst (ZAV) des Ordnungsamtes für diese Aufgabe herangezogen werden. Ein entsprechender Auftrag für eine verstärkte Präsenz am Treppenplatz ist erteilt worden.

Im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung übernimmt der ZAV zahlreiche Aufgaben, die dem Ziel der Sicherheit und Ordnung dienen. Dazu gehören insbesondere die zwangsweise Stilllegung von Fahrzeugen, Fahrzeugführerermittlungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahren bei Geschwindigkeitsüberschreitungen/ Rotlichtverstößen, Gewerbeangelegenheiten, Wohnsitzermittlungen, illegale Abfallablagerungen, Gaststättenangelegenheiten, Sprengstoffangelegenheiten, Kontrollen nach der Landeshundeverordnung und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bielefeld (Leinenzwang, Auflagenkontrollen bei der Haltung von gefährlichen Hunden, Maulkorbzwang u. a.).

Da auch diese Aufgaben wichtig und nicht disponibel sind, kann eine verbesserte und für die Menschen sichtbare Präsenz der Ordnungskräfte dauerhaft nur durch Aufstockung des Personals gewährleistet werden. Die Verwaltung wird hierzu ein Konzept erarbeiten mit dem Ziel, durch zusätzliche Kontrollen und Präsenzzeiten einen Beitrag für das Sicherheitsgefühl der Menschen in Bielefeld zu erbringen.

Im Übrigen sieht die Verwaltung die Einrichtung des „Runden Tisches“ in Brackwede als sinnvoll an; diese Arbeit sollte fortgesetzt werden. Denn die ordnungsrechtlichen Maßnahmen können immer nur ein Baustein für eine präventive Arbeit in den Bezirken sein. Eine gute Vernetzung sowie sozialarbeiterische, ggf. auch stadtplanerische Maßnahmen sind mindestens ebenso wichtig und sollten gemeinsam mit den Akteuren vor Ort vorangetrieben werden.

Anja Ritschel
Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.